

Amtliche Bekanntmachung über die Niederlegung der Gemeinde Kirchanschöring

Nr. 2023-18

Festsetzung der Grundsteuer für die Jahre 2019 bis 2023

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen vom 24.01.2019, 06.02.2020, 28.01.2021, 27.01.2022 sowie 09.03.2023 die Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B auf 310 v.H. festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten. Auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 bis 2023 wird somit verzichtet.

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre (§ 25 Abs. 3 Satz 2 GrStG).

Die Gemeinde Kirchanschöring macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für die Kalenderjahre 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides für 2019 bis 2023 in individuellen Fällen – die Grundsteuer für die Jahre 2019 bis 2023 in gleicher Höhe wie im Jahre 2016 fest. Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid seit 2016 erhalten haben, haben in den Folgejahren bis einschließlich 2023 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2016 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer 2023 wird wie auch für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Jahreszahler wird die Grundsteuer am 01. Juli fällig. Kleinbeträge (bis 15 € bzw. bis 30 €) werden jährlich (am 15. August) bzw. halbjährlich (am 15. Februar und am 15. August) eingehoben. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Gemeinde Kirchanschöring, Rathausplatz 2, 83417 Kirchanschöring**.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift:**

Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift:
Bayerstr. 30, 80335 München zu erheben.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtliche Wirkung!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannten Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kirchanschörling, den 23.10.2023
Gemeinde Kirchanschörling

Birner 1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Südostbayerischen Rundschau vom Seite hingewiesen.

niedergelegt am durch

abgenommen am durch